

Satzung des

Dart- Sportverein Stuttgart e.V.

§1 Name des Vereins und Sitz

Der Verein führt den Namen Dart- Sportverein Stuttgart e.V.

(abgekürzt DSV Stuttgart).

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Neutralität und Vereinszweck

1.0 Der DSV bezweckt die Verbreitung und Förderung des elektronischen Dart- Sports im regionalen Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart. Der Spielbetrieb ergibt sich aus dem Regelwerk des DSV Stuttgart. Der DSV organisiert die Dart- Liga „Stadtliga Stuttgart“.

1.1 Der DSV ist politisch, konfessionell, gemeinnützig, weltanschaulich neutral und arbeitet wirtschaftlich unabhängig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

1.2 Die Dart- Liga ist frei und organisiert sich nach eigener Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1.0 Der Antrag auf Aufnahme in den DSV muss in allen Fällen schriftlich erfolgen und an den Vorstand gerichtet sein.

Vereinfacht wird die Aufnahme eines Antragstellers über ein Anmeldeformular, das den Gaststätten oder Clubs zur Verfügung gestellt wird. Die Formulare stehen u.a. auch als Download bereit.

2.0 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.0 Ohne Angabe von Gründen kann dem Antragsteller die Mitgliedschaft verweigert werden.

4.0 Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller einen Neuantrag stellen. Die Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung den Neuantrag zur Entscheidung stellen (nach einfacher Mehrheit).

§ 4 Rechte der Mitglieder

1.0 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu benutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzung und zugehöriger Verordnung teilzunehmen. Diese Rechte sind nicht übertragbar.

2.0 Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie haben das Recht, dort Anträge einzubringen, wobei die von der Satzung vorgegebenen Bestimmungen einzuhalten sind.

3.0 Wählbar in den Vorstand und Vereinsbeirat sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.0 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt auch für Antragsteller.

§5 Pflichten der Mitglieder

1.0 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten (außer Ehrenmitglieder),
- die übernommenen Aufgaben im Rahmen des Vereinslebens nach besten Kräften zu erfüllen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

1.0 Auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.0 durch Tod,

2.0 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen kann und wobei bei minderjährigen Mitgliedern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen ist. Dem Kündigungsschreiben ist der Mitgliedsausweis beizufügen.

3.0 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen durch:

- a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Ligaregeln,
- c) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder unehrenhaftem Betragen,
- d) bei Diebstahl oder grobem Verstoß gegen die Kameradschaft im Verein,
- e) bei Nichterfüllung der Vereinspflichten.

4.0 Über den Ausschluss entscheidet immer der Vorstand nach einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine Berufung einlegen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig (nach einfacher Mehrheit).

4.1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

§8 Geschäftsjahr und Beiträge

1.0 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03. eines jeden Jahres und endet am 28.02 (ggf. 29.02) des Folgejahrs.

2.0 Die Startgebühr einer Mannschaft, sowie die Mitgliedsbeiträge der aktiven Spieler sind den Ligaregeln zu entnehmen.

3.0 Die Start- und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§9 Organe des Vereins

1.0 Die Hauptversammlung,

2.0 der Vorstand,

3.0 der Vereinsbeirat

§10 Vorstand und Beigeordnete

1.0 Vorstand und Vereinsbeirat werden von der Hauptversammlung gewählt.

a) Der Vorstand kann aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern bestehen (§ 26 BGB)

Er besteht aus:

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem Stellvertreter

1.3 dem Kassierer

1.4 dem Ligasekretär

1.5 dem Schriftführer

Regelmäßig sollten drei Vorstände gewählt werden, die jeder für sich und gleichberechtigt den Verein vertreten. Die Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen intern durch Geschäftsordnung vorbehalten.

Die Vorstände werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu vier Personen und steht beratend dem Vorstand zur Verfügung.

Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2.0 Vorstand und Vereinsbeirat erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten, im Rahmen von eigenen Geschäftsordnungen, die sie selbst aufzustellen haben.

3.0 Vorstand und Vereinsbeirat sollen vierteljährlich, müssen mindestens halbjährlich zu Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen können gemeinsam durchgeführt werden.

4.0 Die Einberufung der Vorstandssitzung und der Sitzung des Vereinsbeirats obliegt dem jeweils gemäß der geltenden Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied bzw. Vereinsbeiratsmitglied, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

5.0 Beschlüsse des Vorstands und des Vereinsbeirats werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden entscheidet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.0 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Vereinsbeirats vorzeitig aus, so kann es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt werden. Bei Ersatz eines Beiratsmitglieds steht dem Vereinsbeirat ein Vorschlagsrecht zu.

7.0 Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig.

§11 Befugnisse und Pflichten der Vorstands- und Beiratsmitglieder

1.0 des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder gemäß Geschäftsordnung:

- a) Durchführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- b) Beratung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten
- c) Erledigung von Dringlichkeitsfällen, die der nachträglichen Genehmigung der Hauptversammlung bedürfen,
- d) Durchführung von Ehrungen,
- e) jederzeitige Durchführung einer Kassenprüfung,
- i) Unterstützung und Förderung der Arbeit des Vereinsbeirats und, soweit dies für erforderlich gehalten wird, Teilnahme an dessen Sitzungen.

2.0 des Vereinsbeirates:

- a) Beratung und Koordinierung der Angelegenheiten im Vereinsleben.
- b) Intensivierung der Verbindung zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen,
- c) Vorbereitung und Vorberatung von Vorstandsbeschlüssen,
- d) Teilnahme an Sitzungen des Vorstands, soweit dieser hierzu einberuft.

§12 Hauptversammlung

A. Ordentliche Hauptversammlung

1.0 Jeweils im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von dem gemäß Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Vereinsrundsreiben unter Mitteilungen der Tagesordnung.

2.0 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch das gemäß Geschäftsordnung hierfür zuständige Vorstandsmitglied,
- b) Erstattung des Kassenberichts durch das gemäß Geschäftsordnung hierfür zuständige Vorstandsmitglieds,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Bericht des Ligasekretärs
- e) Entlastung des Vorstands, des Vereinsbeirats und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Neuwahlen.

3.0 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Über verspätet eingehende Anträge können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsfälle, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Anträge auf Satzungsänderung müssen vor Einberufung der Hauptversammlung schriftlich gestellt werden, damit sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt werden können.

4.0 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem nach der Geschäftsordnung des Vorstands zuständigen Vorstandsmitglied.

5.0 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Teilnehmer durch Handzeichen gefasst, sofern nicht eine Mehrheit der Teilnehmer eine geheime Abstimmung verlangt.

Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die den Zweck des Vereins und damit auch Fragen der Gemeinnützigkeit berühren, so ist das zuständige Anerkennungsfinanzamt zu informieren.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Abstimmung.

6.0 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, dass der von der Hauptversammlung bestimmt Schriftführer und der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.

B. Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Für die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Einrichtungen für Suchtkranke) zu verwenden hat.